Sitzungsvorlage
(

für folgende Beratung

Gremium	Datum	TOP	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	15.09.2025	5.	öffentlich	

☐ mit Anlage/n

Lohbühl I Erweiterung

Festlegung der Reihenfolge der Erschließung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 wurde von Gemeinderätin Frau Dr. Ast ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, dass in einer der nächsten Sitzungen im Gremium darüber beraten werden soll, welche Grundstücke im Baugebiet „Lohbühl I Erweiterung“ als nächstes erschlossen werden sollen.

Geschäftsordnungsanträge sind in § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

Zunächst ist anzumerken, dass es sich beim Antrag von Frau Dr. Ast um keinen Geschäftsordnungsantrag im eigentlichen Sinne des § 21 handelt. Allgemein bezieht sich ein Geschäftsordnungsantrag auf den Ablauf bzw. Durchführung einer Sitzung, wie zum Beispiel die Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Dieser Antrag hätte auch mit zwei erhobenen Händen angezeigt werden müssen. Dies ist in der Sitzung nicht erfolgt. Ein Geschäftsordnungsantrag regelt den Fortgang und Verlauf einer Sitzung. Dies war aber offensichtlich nicht die Intention des Antrags.

Der „falsche“ Geschäftsordnungsantrag wird als Antrag gem. § 13 Geschäftsordnung des Gemeinderates gewertet und wurde somit auf die jetzige Tagesordnung aufgenommen.

Das Baugebiet Lohbühl I Erweiterung umfasst insgesamt rund 30.000 m² Nettobaufläche mit projektierten 54 Bauplätzen. Die Erschließung des Gebietes soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen, analog der Vorgehensweise im Baugebiet Ritzentaläcker III, welches ebenfalls in mehreren Bauabschnitten erschlossen wurde.

Im ursprünglichen Plan des Baugebietes Lohbühl I war am westlichen Rand ein Spielplatz ausgewiesen. Durch den Zukauf eines größeren Grundstückes im Westen des Baugebietes wurde die Planung überdacht und überarbeitet. Der Spielplatz wird jetzt weiter nach Westen verlegt, in die neu geplante Grünachse. Die Grünachse soll das Baugebiet aufwerten und ein zentraler Treffpunkt für die Menschen des Baugebietes werden. Dort kann man verweilen, Kinder können dort spielen (Spielgeräte, Grünfläche usw.).

Beschlussvorschlag:

Erstellt am 28.08.2025
Von: Helmfried Schäfer